

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Umweltfolgen von Projekten in den Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Erklärung der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament vom 25. Oktober 1991 über die Durchführung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben,
- in Kenntnis der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹⁾,
- in Kenntnis der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten²⁾,
- in Kenntnis der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt³⁾,
- in Kenntnis der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁴⁾,
- in Kenntnis der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer⁵⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission betreffend den Schutz der natürlichen Lebensräume⁶⁾,
- unter Hinweis darauf, daß die Verordnungen über die Strukturfonds Bestimmungen darüber enthalten, daß alle gemeinschaftlich finanzierten Entwicklungsprojekte den Umweltbestimmungen der Gemeinschaft in vollem Umfang entsprechen müssen,
- unter Hinweis auf Artikel 130 r des EWG-Vertrags,

¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40.

²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1.

³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. Juni 1990, S. 56.

⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. August 1980, S. 11.

⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. Februar 1976, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. C 247 vom 21. September 1988, S. 3.

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 10. März 1988 zur Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über den Gewässerschutz⁷⁾ und zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Verbesserung der Luftqualität⁸⁾, vom 12. Oktober 1988 zur Durchführung der Übereinkommen von Bern und Bonn⁹⁾, vom 13. Oktober 1988 zur Durchführung der EG-CITES-Verordnung in der Europäischen Gemeinschaft¹⁰⁾ und zur Anwendung der Vogelschutzrichtlinien¹¹⁾ und vom 16. Februar 1990 zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Umweltfragen¹²⁾; sowie unter Hinweis auf den geplanten Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Umweltfragen¹³⁾,
- A. unter Hinweis darauf, daß die Umweltminister der Europäischen Gemeinschaft auf ihrer außerordentlichen Tagung vom 11. bis 13. Oktober 1991 übereinkamen, daß eine Weiterentwicklung und Konsolidierung des Umweltrechts in der Gemeinschaft notwendig ist,
- B. ferner unter Hinweis darauf, daß die Minister bei diesem Anlaß übereinstimmend erklärten, daß die Strukturen betreffend die Einhaltung und Konsolidierung des Umweltrechts und seine Anwendung in den Mitgliedstaaten verbessert werden müssen,
- C. in Anbetracht der Tatsache, daß derzeit weit über 200 Verstoßverfahren gegen Mitgliedstaaten geführt werden, die es unterlassen haben, die Umweltrechtsvorschriften der Gemeinschaft durchzuführen;
- D. in der Erwägung, daß die Vergabe von Gemeinschaftshilfe, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds, an die strenge Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften der Gemeinschaft gebunden sein sollte,
- E. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten zur Übermittlung der erforderlichen Daten verpflichtet sind, damit eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts möglich ist,
1. weist erneut auf die Bedeutung hin, die es der vollständigen rechtlichen und praktischen Anwendung der Umweltrechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft – insbesondere der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung – in allen Mitgliedstaaten beimißt;
 2. stellt fest, daß die Kommission das Recht und die Pflicht hat, für die vollständige Anwendung der Umweltrechtsvorschriften der Gemeinschaft seitens der Mitgliedstaaten zu sorgen;

⁷⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11. April 1988, S. 155.

⁸⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11. April 1988, S. 151.

⁹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. November 1988, S. 54.

¹⁰⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. November 1988, S. 142.

¹¹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. November 1988, S. 137.

¹²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 19. März 1990, S. 172 und S. 183.

¹³⁾ PE 152.144 (Bericht VERNIER).

3. bekräftigt seine Überzeugung, daß die Kommission, wie in den Verträgen festgelegt, unabhängig in ihrem Urteil und frei von jeglicher Beeinflussung durch die Mitgliedstaaten sein muß;
4. empfiehlt die Einführung verbindlicher Maßnahmen, zu denen unter Umständen auch Geldstrafen gehören können, um die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu bewegen;
5. a) weist nachdrücklich auf die besondere Bedeutung hin, die es der pünktlichen Übermittlung vollständiger Berichte über den Stand der Anwendung und Wirksamkeit bestimmter Rechtsvorschriften durch die Kommission beimißt, wie dies in den Bestimmungen spezifischer Richtlinien vorgeschrieben ist, und insbesondere in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG, wo es um die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geht;
b) bedauert in diesem Zusammenhang, daß die Kommission es versäumt hat, dem Parlament zu dem in Artikel 11 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt einen solchen Bericht vorzulegen;
c) hofft – unter besonderem Hinweis auf Artikel 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie – daß der Bericht, wenn er vorgelegt wird, Einzelheiten über sämtliche von der Kommission angestellte Nachforschungen enthalten wird, damit Probleme festgestellt werden können, die sich in den Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Kriterien und Schwellenwerten für die Auswahl von Projekten und Projektarten, die den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen, ergeben;
6. ist der Ansicht, daß die Kommission bei mit Hilfe der Gemeinschaft finanzierten Projekten im Falle der Nichteinhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften die vorgesehenen Mittel nicht zuweisen oder zurückfordern sollte, solange nicht offiziell Garantien für die Einhaltung der Bestimmungen gegeben sind;
7. fordert, daß die Kommission künftig ein Verfahren einführt, wonach die gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags übermittelten Schreiben der Mitgliedstaaten ab sofort auch dem Parlament zur Information übermittelt werden, wodurch die Kontrolle der Kommission über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts viel transparenter würde;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

